

Länderspezifika Programmbereich 3 – Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus

Bundesland	Programmbereich 3
BW	Keine landesspezifischen Vorgaben.
BY	Keine landesspezifischen Vorgaben.
BE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung für einen Aufstiegsbonus ist eine Qualifikation und eine auf dieser Grundlage übernommene Aufgabe im Tätigkeitsfeld Praxisanleitung, Ausbildungskoordination und Kooperation mit dem Lernort Fachschule. ▪ Ziel ist die Förderung und Unterstützung der Verzahnung der Lernorte. Demzufolge kann ein Aufstiegsbonus nur für Personen gewährt werden, die über die Praxisanleitung einzelner Beschäftigter in der berufsbegleitenden Ausbildung hinaus, herausgehobene, die Ausbildung koordinierende Aufgaben innerhalb der Kindertageseinrichtung(en) bzw. des Trägers und in der Kooperation mit den Fachschulen im Sinne der Verzahnung der Lernorte Praxis und Theorie ausführen. Eine Förderung von allein originärer Praxisanleitung von Beschäftigten ist nicht möglich, da die Möglichkeit der Zahlung einer Funktionszulage an die mit der Praxisanleitung beauftragte Fachkraft bereits in den Ausführungsvorschriften für „Zeit für Anleitung“ geregelt ist. (AV Anleitung 02.2018). ▪ Es können nur Personen gefördert werden, die eine Qualifizierung bereits absolviert haben, die in ihrem quantitativen und qualitativem Mindestumfang (64 UE) der Zusatzqualifizierung für Anleitung in Kitas https://www.sfbb.berlin-brandenburg.de des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg (SFBB) entspricht oder dem Weiterbildungscurriculum https://www.fruehe-chancen.de/themen/fachkraefte/aus-der-wissenschaft/weiterbildungscurriculum/ des Bundesprogramms Lernort Praxis mit den Schwerpunkten: Organisationsentwicklung, Gestaltung der Praxisanleitung, Kooperation und Vernetzung mit dem Lernort Schule und Gender und Diversity. ▪ Der Abschluss der Qualifizierung sollte nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Qualifizierung muss bereits abgeschlossen sein.
BB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung für die Beantragung eines Aufstiegsbonus sind Qualifizierungen im Bereich Kita-Management: Qualifizierung zur Leitung/stellvertretenden Leitung. Die Qualifizierung muss noch nicht begonnen haben; die amtierende Leitung muss während der Qualifizierung in ihren Aufgaben unterstützt werden (z.B. bei der Personaleinsatzplanung). Die Förderung erfolgt während der Qualifizierung, sofern die zu fördernde Person noch nicht vertraglich als (Stellvertretende) Leitung eingesetzt ist. Die Qualifizierungen müssen mindestens folgende Inhalte abdecken: <ul style="list-style-type: none"> - Personalentwicklung - Mitarbeitergespräche- Gesprächsführung - Recht im Kitaalltag - Bundeskinderschutzgesetz und Partizipation

	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Personaleinsatzplanung - Pädagogische Konzeptionsentwicklung - Organisation in der Einrichtung - Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungspartnerschaft - Führungskompetenzen und Arbeitstechniken in Gruppen - Teamprozesse: Gestalten, Lenken und Führen - Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Beschwerdemanagement - <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung endet, sobald die zu fördernde Fachkraft <ul style="list-style-type: none"> - die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen hat und/oder - vertraglich als (Stellvertretende) Leitung eingesetzt wird. ▪ Der Träger stellt außerdem sicher, dass zwischen Träger und Leitung regelmäßig eine Verständigung über die Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen stattfindet, anhand der "Empfehlungen zum Aufgabenprofil Kita-Leitung" (https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.472329.de) oder anderer geeigneter Instrumente. ▪ Diese Vorgabe wird Bestandteil des Antragsverfahrens sein und wird auch als Zuwendungsvoraussetzung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. ▪ Bitte beachten Sie, dass pro Träger maximal 2 Aufstiegsboni beantragt werden können.
HB	Keine länderspezifischen Vorgaben
HH	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierungsumfang: mind. 350 Stunden ▪ Es können nur Personen gefördert werden, die eine von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration anerkannte, 400 Stunden umfassende heilpädagogische Zusatzqualifikation bzw. eine vor dem 01.01.2018 erworbene 300 Stunden umfassende heilpädagogische Zusatzqualifikation, zuzüglich einer 50 Stunden umfassenden Nachqualifizierung für Krippenkinder erfolgreich abgeschlossen haben. ▪ Als Voraussetzung für die Förderung des Aufstiegsbonus dienen Qualifizierungen, welche die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Kitas beinhalten.
HE	Keine länderspezifischen Vorgaben
MV	Bevorzugt werden Personen im Tätigkeitsfeld Mentoringtätigkeit bzw. Praxisanleitung für Auszubildende.
NI	Keine landesspezifischen Vorgaben.
NW	Keine landesspezifischen Vorgaben.
RP	Keine landesspezifischen Vorgaben.
SH	Keine landesspezifischen Vorgaben.
SL	Keine landesspezifischen Vorgaben.

SN	Keine landesspezifischen Vorgaben. Bitte beachten Sie, dass pro Träger maximal 20 Aufstiegsboni beantragt werden können.
ST	<p>Folgende Qualifizierungen dienen als Voraussetzung für einen Aufstiegsbonus:</p> <p>1. Kinderschutzfachkraft Für Kinderschutzfachkräfte gilt nur die Qualifizierungsmaßnahme des Landesjugendamtes "Kinderschutzfachkraft, Qualifizierung von Fachkräften mit Tätigkeiten im Kinderschutz, Zertifikatskurs". Die Zertifizierung erfolgte bis Ende 2017 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, seit November 2017 erfolgt die Zertifizierung durch das Landesjugendamt.</p> <p>2. Beauftragte oder Beauftragter für Qualitätsmanagement (QMB) Für die Qualifizierungen zum/zur Qualitätsmanagement-Beauftragten wird keine konkrete Qualifizierungsmaßnahme festgelegt. Die Qualifizierungen müssen jedoch einen Mindestumfang von 96 Unterrichtseinheiten haben.</p> <p>3. Inklusionsfachkraft Für Inklusionsfachkräfte gilt nur die Qualifizierungsmaßnahme des Landesjugendamtes "Inklusionsfachkraft, Pädagogik der Vielfalt in der Kindertageseinrichtung, Zertifikatskurs". Die Zertifizierung erfolgte bis Ende 2017 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, seit November 2017 erfolgt die Zertifizierung durch das Landesjugendamt.</p> <p>Für alle Qualifizierungen gilt, dass diese frühestens nach dem 01.08.2013 begonnen haben sollten.</p>
TH	Keine landesspezifischen Vorgaben.